

SATZUNG
des
Vereins „PRO VITA ANDINA – Hilfe für Ecuador e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pro Vita Andina – Hilfe für Ecuador e. V.“.
Der Verein ist gemeinnützig, ohne konfessionelle oder politische Bindung.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 71549 Auenwald.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur ausschließlichen Unterstützung sozialer Projekte und Aufbauarbeiten, die der Entwicklung des Umweltbewusstseins, dem Schutze der Natur und der Umwelt sowie der Bildungsarbeit in diesen Bereichen nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ dienen.

Die Hilfe kann auch auf weitere Projekte dieser Art in Lateinamerika ausgedehnt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Schaffen besserer natürlicher Lebensgrundlagen für die Menschen,
 - b) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens und dessen Umsetzung in die Praxis,
 - c) Ausbildungshilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Der Verein beschafft die zur Unterstützung der Projekte benötigten Mittel durch Entgegennahme von
- Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden
 - Geschenken
 - Vermögenszuwendungen
 - Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen
 - Werbeveranstaltungen und Aktionen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind beitragspflichtig.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt muß spätestens am 01. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzusenden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindesten aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Diese genannten Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer. Diese sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen wird vollständig auf die vom Verein unterstützten laufenden Projekte in Ecuador bzw. in einem anderen Staat Lateinamerikas verteilt oder, falls dies nicht möglich ist, einer gleichwertigen deutschen Organisation übertragen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.